



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Staatsministerium Baden-Württemberg
Herrn Staatssekretär Klaus Peter Murawski
Richard-Wagner-Str. 15

70184 Stuttgart

Sitz:
Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: www.av-bw.de
E-Mail: info@av-bw.de

28. August 2015

Az. I – 0143.1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sowie anderer Gesetze
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Murawski,

für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2015 nebst Anlagen und damit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Thematik danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Allgemeines Bewertung

Die Umbenennung des bisherigen Staatsgerichtshofs in Verfassungsgerichtshof hat vorwiegend symbolischen Charakter. Wenngleich wir das damit verfolgte Anliegen nachvollziehen können, erachten wir die Umbenennung für nicht unbedingt erforderlich; wir erheben aber auch keine Einwände.

Wir erkennen außerdem an, dass die überwiegende Zahl der anderen Bundesländer ihre Verfassungsgerichte nicht als Staatsgerichtshof, sondern ebenfalls als Verfassungsgerichtshof bezeichnet und diese Namensgebung geeignet sein mag, den Wiedererkennungswert für den Bürger und deren Identifikation mit ihrem jeweiligen Bundesland zu fördern.

2. Im Einzelnen

a) § 19 VerfGHG – neu – unmittelbare Aktenvorlage durch die Ausgangsgerichte bei Verfassungsbeschwerden

Die unmittelbare Aktenvorlage erscheint sinnvoll; sie ist geeignet, die Verfahrensdauer zu verkürzen. Diese Verfahrensvereinfachung dürfte auch zur Arbeitsentlastung der Ministerien beitragen.

Äußerungsmöglichkeiten des zuständigen Ministeriums und des Staatsministeriums werden nicht beeinträchtigt, denn sie sind zum einen in der Regel nicht die Ausgangsverfahren involviert, zum anderen können sie gleichsam als Vertreter des öffentlichen Interesses über § 57 StGHG bzw. VerfGHG beteiligt werden.

b) § 22 Abs. 4 Satz 4 VerfGHG – neu - Fristverlängerung für Urteilsverkündung von 14 Tage auf drei Monate

Zeitnahe Entscheidungen dienen dem effektiven Rechtsschutz und damit einer baldigen Befriedung der den Rechtsstreit auslösenden Situation. Überdies bietet eine Entscheidung in zeitlicher Nähe zur mündlichen Verhandlung die Gewähr dafür, dass die Entscheidung auf dem zum Zeitpunkt ihrer Verkündung noch präsenten Eindruck des Gesamtergebnisses des Verfahrens beruht, und dient der Vermeidung von Fehlerinnerungen. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich Regelungen, die eine baldige Urteilsverkündung nach erfolgter Beratung zum Gegenstand haben. Gleichwohl haben wir Verständnis für etwa auftretende Arbeitsüberlastungen des Gerichtshofs, so dass eine gleichlautende Frist, wie sie auch für das Bundesverfassungsgericht vorgesehen ist, angemessen erscheint.

Zugleich dürfte damit jedoch die zeitliche Obergrenze erreicht sein. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Entscheidung

Darin wird zwar in erster Linie festgehalten, dass ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefasstes Urteil im revisionsrechtlichen Sinn nicht mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Wenngleich eine Entscheidung des Staats- bzw. Verfassungsgerichtshofs selbstverständlich keiner Revision unterliegt, so ist die Begründung des Gemeinsamen Senats doch auch im vorliegenden Kontext insoweit von Bedeutung als das **Erinnerungsvermögen der Richter** in Anlehnung an § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO so zu bewerten, dass die dort geregelte Drei-Monats-Frist zugleich die äußerste Grenze bildet, innerhalb derer die Erinnerung der Richter noch hinreichend verlässlich ist. Denn es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Erinnerung mit fortschreitender Zeit zunehmend verblasst, weshalb eine danach verfasste Entscheidung schwerlich noch auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und auf dem Beratungsergebnis zu beruhen vermag.

c) **§ 25 Abs. 2 VerfGHG – neu – Aufgabe der Widerspruchsmöglichkeit in Eilverfahren**

Die Abschaffung der Widerspruchsmöglichkeit in Eilverfahren bei Verfassungsbeschwerden lehnen wir in der vorgesehenen Form ab. Sie findet darüber hinaus in der Begründung des Gesetzentwurfs keine Stütze.

Grundsätzlich treten wir für eine Stärkung der mündlichen Verhandlung und der damit verbundenen erweiterten Möglichkeit rechtlichen Gehörs ein. Zahlreiche negative Erfahrungen aus anderen Gerichtsbarkeiten, in denen Entscheidungen, die getroffen wurden, ohne der gegnerischen Partei Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, zeigen, dass die eine vielleicht als aufwändig oder gar lästig empfundene mündliche Verhandlung der Vermeidung von Fehlentscheidungen zu dienen vermag. Diese Richtigkeitsgewähr ist höher zu bewerten als die Möglichkeit einer Verfahrensverzögerung.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltene Verweis auf § 32 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG geht fehl. Dort wird – anders als in § 25 Abs. 2 VerfGHG – neu – der Widerspruch nicht generell, sondern nur für den **Beschwerdeführer** abgeschafft, denn dieser hatte mit seiner Verfassungsbeschwerde und seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bereits Gelegenheit, sich zur Sach- und Rechtslage sowie insbesondere zum drohenden Rechtsverlust und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Eilentscheidung zu äußern. Der Widerspruch des **Äußerungsberechtigten nach § 94 Abs. 3 BVerfGG** wird durch § 32 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG hingegen nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Vielmehr leitet das Bundesverfassungsgericht diesen Ausschluss aus der inneren Sachbezogenheit von Haupt- und Nebenverfahren und der Abhängigkeit des Ver-

fahrens nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vom Verfassungsrechtsstreit ab: Nur wer in einem Verfassungsrechtsstreit Beteiligter sein könne, besitze auch die Befugnis, im Nebenverfahren über eine einstweilige Anordnung Widerspruch einzulegen,

grundlegend BVerfG, Beschluss vom 04.05.1971 – 1 BvR 96/71 –, BVerfGE 31, 87 ff.; vgl. ferner BVerfG, Beschluss vom 27.03.1973 – 2 BvR 820/72 –, BVerfGE 35, 12 ff.; BVerfG, Beschluss vom 20.07.2015 – 1 BvQ 25/15 –, juris.

Diese Auffassung begegnet in der einschlägigen Fachliteratur überzeugender Kritik. So sei die vom Gericht angestrebte Arbeitsentlastung mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Waffengleichheit und des fairen Prozessverfahrens nicht vereinbar. Eine Widerspruchsmöglichkeit müsse etwa dann bestehen, wenn der im Ausgangsverfahren Begünstigte durch eine einstweilige Anordnung erstmals belastet werden soll, ohne dass er bisher die Möglichkeit der Anhörung hatte,

vgl. Berkemann, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2. Aufl., Heidelberg 2005, § 32 Rdnr. 380 ff. m. w. N.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht nur „bei besonderer Dringlichkeit“ im Rahmen des ihm durch § 32 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG eröffneten Ermessens davon absehen kann, dem Äußerungsberechtigten nach § 94 Abs. 3 BVerfGG Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Demgegenüber ist der Äußerungsberechtigte nach § 57 Abs. 3 VerfGHG – neu – zu hören, soweit der Zweck der einstweiligen Anordnung hierdurch nicht gefährdet wird; diese Vorschrift eröffnet dem Gericht kein Ermessen bezogen auf die Anhörung, sondern einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Grades der Gefährdung des Anordnungszwecks mit der zwingenden Rechtsfolge, bejahendenfalls von einer Anhörung abzusehen.

Entscheidend ist unserer Ansicht nach, dass dem Äußerungsberechtigten nach § 57 Abs. 3 VerfGHG – neu – jedenfalls **rechtliches Gehör** und damit Gelegenheit gegeben werden sollte, sich zu äußern; dies kann auch nach Erlass einer Anordnung etwa im Wege eines Widerspruchs geschehen, der mit Rücksicht auf den Charakter des Eilverfahrens zwar nicht zwingend eine mündliche Verhandlung zur Folge haben muss, aber dem Gerichtshof die Möglichkeit eröffnen sollte, seine Eilentscheidung zu überprüfen.

d) § 58 Absatz 5 – VerfGHG – neu – Befangenheit – Kammer- statt Plenumsentscheidung

Diese Verfahrenserleichterung in Anlehnung an § 93d Abs. 2 BVerfGG erscheint sachdienlich.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident